

Allgemeine Anträge

Antrag: A 16

Beschluss des Landesparteitages: Annahme

Thema: Novellierung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes (SächsLadÖffG)

Der Landesparteitag möge beschließen:

Das SächsLadÖffG vom 16.3.2007 gilt befristet bis zum 31.12.2010 und ist daher in diesem Jahr zu novellieren. Bei der Neufassung sollen die Erfahrungen mit den geltenden Vorschriften aus den letzten drei Jahren berücksichtigt werden. Insbesondere sind dabei auch die Belange und Erfahrungen der Beschäftigten zu beachten. Ferner sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 1.12.2009 (1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07) umzusetzen.

Bei der Neufassung des Gesetzes sind als Position der SPD-Sachsen insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Derzeit ist ein Öffnen der Geschäfte von Montag bis Samstag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Eine Ausweitung dieser werktäglichen Ladenöffnungszeiten ist zu verhindern. Die negativen Auswirkungen der Nacharbeit auf die Beschäftigten und ihr soziales und familiäres Umfeld stehen außer Verhältnis zu dem möglichen wirtschaftlichen Nutzen und dem Zugewinn für die Kunden.
2. § 8 SächsLadÖffG gestattet die Zulassung der Öffnung von Geschäften an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr, wobei durch eine ortsteilbezogene Zulassung eine „Verbrauch“ der Öffnungsmöglichkeit für die gesamte Gemeinde eintritt. Diese allgemeinen Ausnahmeregelungen für Öffnungen an Sonn- und Feiertagen darf nicht erweitert werden; gerade in größeren Gemeinden mit hoher Siedlungsdichte (also Städten wie Leipzig) bedeutete eine ortsteilbezogene Zulassung ein Unterlaufen der Beschränkung.
3. Die Regelungen für Sonderöffnungen an Sonn- und Feiertagen sind ferner an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Dementsprechend ist die Öffnung an Sonn- und Feiertagen an das Vorliegen eines dem Sonn- und Feiertagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes für die jeweilige Ausnahme zu binden. Zu beachten ist dabei, dass weder das wirtschaftliche Interesse der Händler noch das alltägliche Einkaufsinteresse der Kunden Ausnahmen rechtfertigen können.
4. Eine Konzentration der Sonderöffnungen im Advent ist auszuschließen. Die Öffnungen im Advent sind auf maximal zwei Sonntage, die nicht aufeinander folgen dürfen, zu beschränken. Sonderregelungen im Gesetz selbst können für die Gemeinden im Erzgebirge, die für ihr traditionelles Weihnachtshandwerk bekannt

Allgemeine Anträge

- 48 sind, festgelegt werden; allein hier stehen Jahreszeit und Sortiment in direkter
49 Beziehung.
- 50 5. Die Festlegung der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen hat weiterhin im Wege
51 der Rechtsverordnung zu erfolgen. Die Bestimmung dieser Tage im Wege der
52 Allgemeinverfügung wird der Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht
53 gerecht und vermindert den verfahrensrechtlichen Schutz.
- 54 6. Zusätzlich kann jedem Geschäft die Möglichkeit eingeräumt werden, an einem
55 weiteren Sonntag im Jahr aus Anlass von Firmenjubiläen oder Straßenfesten, die von
56 von Händlern bzw. Händlerorganisationen unabhängigen gemeinnützigen Vereinen
57 veranstaltet werden, aufgrund behördlicher Genehmigung zu öffnen, wobei auch
58 hier eine Konzentration von Sonntagsöffnungen auszuschließen ist.
- 59 7. Die Sonderregelungen für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte (§ 7 Abs. 2
60 und 3 SächsLadÖffG) sind einzuschränken. Die derzeitige Praxis der
61 Landesdirektionen, nahezu jeder zweiten Gemeinde den Sonderstatus
62 zuzugestehen, unterläuft geltendes Recht; ihr ist durch die Aufnahme eindeutiger
63 Kriterien im Gesetz entgegenzuwirken.
- 64 8. Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften des SächsLadÖffG ist vollständig
65 den Landesdirektionen vorzubehalten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die
66 Gemeinden bei der Ausübung der Aufsicht in Konflikt mit ihren eigenen
67 wirtschaftlichen Interessen geraten können und eine gesetzeskonforme Ausübung
68 der Aufsicht dadurch erschwert werden kann.
- 69 9. Für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie ggf. zur Nachtzeit sollen als
70 Nachteilsausgleich verbindliche Lohnzuschläge im Gesetz festgelegt werden. Dies
71 schützt die Interessen der Beschäftigten und kann darüber hinaus wirtschaftlich
72 nicht sinnvolle Öffnungszeiten und damit übermäßigen Verdrängungswettbewerb
73 verhindern.
- 74 10. Gewerkschaften, Kirchen, Verbraucherorganisationen und sonstigen Verbänden, die
75 berechnete Interessen an der Beachtung der gesetzlichen Regelungen zu den
76 Ladenöffnungszeiten und des Arbeitszeitrechts haben, ist ein Verbandsklagerecht -
77 auch gegenüber Sonderaktionen einzelner Betriebe - zu eröffnen.
- 78 11. Mittelfristig sind länderübergreifend inhaltsgleiche Ladenschlussregelungen in den
79 mitteldeutschen Bundesländern anzustreben, um einen Wettlauf um Kaufkraft zu
80 Lasten des Sonn- und Feiertagschutzes sowie der Arbeitnehmerinnen und
81 Arbeitnehmer zu verhindern.

82

83

84 **Votum: mehrheitlich angenommen**